



Gubernial-Verlautbarungen.

3. 98. (3) ad Sub. Nr. 1557.
K u n d m a c h u n g.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat beschlossen, zur Beschaffung der für die Gränzwache in Böhmen und in Galizien erforderlichen Waffen eine freye Konkurrenz der Lieferungslustigen zu eröffnen. — Die zu liefernden Waffen-Erfordernisse bestehen für Böhmen in beiläufig 2400 Stück, für Galizien in ungefähr 290 Stück leichte Feuerwepre sammt Bajonnet, Bajonnettscheide, Ladstock, Kugelzieher und Gewehrriemen, dann einer gleichen Anzahl Infanterie-Säbel mit eisernem Griffe, schwarzlederner Kuppel und lederner Scheide, endlich derselben Zahl schwarzlackirter Patronentaschen (Cartouche) mit schwarzledernem Umschwingriemen. — Die Bestimmungen, nach welchen die Lieferung zu geschehen hat, sind: — 1. Die zur Lieferung übernommenen Gegenstände müssen in vollkommen gutem Zustande fest und dauerhaft verfertigt, abgestellt werden, und mit dem Muster, welches der Abschließung des Vertrages zum Grunde gelegt werden wird, genau übereinstimmen. — 2. Insbesondere die Feuerwepre müssen in allen Bestandtheilen sorgfältig gearbeitet seyn, wie auch auf Kosten der die Lieferung übernehmenden Parthei der amtlichen Schußprobe vorläufig unterzogen, und hierüber mit dem gehörigen Beweise versehen werden. — 3. Das Gewicht der Feuerwepre darf ohne Bajonnet sechs Pfund, sammt Bajonnet hingegen 6 3/4 Pfund Wiener Gewicht nicht übersteigen. — 4. Die für Böhmen bestimmten Gegenstände sind in Prag an die dortige k. k. Zollgefällen-Administration, für Galizien hingegen in Wien an die niederösterreich. Zollgefällen-Administration abzuliefern. Falls der Unternehmer an den Orten der Ablieferung nicht selbst während der ganzen Dauer der Lieferung anwesend ist, so hat er daselbst einen Bevollmächtigten zu bestellen, mit dem sämmtliche, auf die

Lieferung sich beziehenden Verhandlungen zu pflegen sind. — 5. Die Lieferung hat mit einem Fünftheile der ganzen von der Parthei übernommenen Menge bis 13. März dieses Jahrs zu beginnen. Mit derselben ist die folgenden vier Wochen dergestalt fortzufahren, daß in jeder derselben ein weiteres Fünftheil abgestellt, und bis 10. April dieses Jahrs, die ganze Lieferung beendigt seyn muß. Den Lieferungs-Unternehmern bleibt jedoch frey gestellt, die Lieferung auch früher zu beginnen, und dieselbe vor der bestimmten Frist der Beendigung zuzuführen. — 6. Sollte der Lieferungs-Unternehmer auch nur mit einer Abtheilung im Rückstande bleiben, und die vorgezeichneten Fristen nicht genau einhalten, so wird die Finanz-Verwaltung berechtigt seyn, nach eigener Wahl den Unternehmer zur genauen Erfüllung des Vertrages anzuhalten, oder auf Gefahr und Kosten desselben die gesammte, von ihm übernommene, nicht eingelieferte Menge in demjenigen Wege, den die Gefälls-Behörden angemessen finden werden, anzuschaffen. Der mit dieser Anschaffung verbundene, über das von dem Unternehmer angebotene Preisausmaß entfallende Mehraufwand, dann die Kosten der zu dieser Beschaffung angewendeten Maßregel, müssen dem Staatsschatze von dem Contrahenten vollständig vergütet werden, ohne daß ihm das Recht zusteht, gegen die von den Gefälls-Behörden gewählte Maßregel der Nachschaffung irgend eine Einwendung vorzubringen. — 7. Die mit der Vollziehung des Vertrages beauftragten Behörden sind befugt, gegen den Unternehmer die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führenden Mittel anzuwenden. Demselben bleibt hingegen in Hinsicht seiner Ansprüche gegen den Staatsschatz der Rechtsweg offen. — 8. Die Zahlung für die gehörig abgelieferten, und als dem Vertrage vollkommen entsprechend übernommenen Gegenstände wird so gleich nach vollzogener Lieferung entweder in dem Orte der Ablieferung, oder falls der Un-

renehmer die Zahlung an einem andern Orte zu erhalten wünscht, und sich daselbst eine zur Vollziehung derselben geeignete Staatskasse befindet, in diesem Orte geleistet werden, jedoch soll die Abtheilung der Zahlung in kleinern Raten als Fünftheile der ganzen Gebühr nicht Statt finden. — g. Die zur Bekräftigung des Anbotes beigebrachte Sicherstellung hat bis zur Zurückweisung desselben, oder im Falle der Annahme bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages in der Haftung zu bleiben, und es wird erst nach diesem Zeitpunkte die eingelegte Barschaft, Staatsschuldverschreibung, oder Hypothekar-Urkunde dem Unternehmer zurückgestellt. — Die Partheien, welche nach diesen Bestimmungen die bemerkten Gegenstände oder einen derselben zu liefern wünschen, haben ihren Anbot bis zum 8. Hornung dieses Jahres um 12 Uhr Mittags schriftlich und versiegelt mit der Ueberschrift: „Anbot des N. N. zur Lieferung der Waffenerfordernisse für die k. k. Gränzwache in —“ zufolge der Kundmachung vom 12. Jänner 1830 in dem Einreichungs-Protocolle der k. k. allgemeinen Hofkammer zu überreichen. Hierbei ist zu beobachten: a. Der Anbot hat deutlich die Gattung und Menge der Gegenstände anzugeben, deren Lieferung die Parthei zu übernehmen wünscht. Es wird den Lieferungslustigen freigelassen, den Anbot auf die ganze erforderliche Menge oder einen Theil derselben für beide genannte Provinzen, oder eine derselben zu stellen, jedoch wird kein geringerer Anbot, als auf fünfzig Stück angenommen werden. — b. Die Feuergewehre sammt Zugehör, die Säbeln und die Patronentaschen machen den Gegenstand getrennter Anbote aus. Auch für die Gewehrriemen und die Kuppeln der Säbeln, können absonderte Anbote gestellt werden. Dagegen muß die Lieferung des Bajonettes, der Bajonnettscheide, des Ladstockes und des Kugelziehers stets vereint mit dem Feuergewehre, jene der Scheide mit dem Säbel, und des Umschwungriemens mit der Patronentasche geschehen. — c. In dem Anbote ist der Preis, den die Parthei anspricht für jeden getrennten Gegenstand des Anbotes nach dem Stücke deutlich auszudrücken. Dabei müssen die Preise für das Bajonnet, die Bajonnettscheide, dann den Gewehrriemen, ferner für die Säbelkuppel absondert angelegt werden. — d. In dem Anbote hat die Parthei zu erklären, daß dieselbe die Lieferung für den Fall der Annahme des Anbotes nach den in der gegenwärtigen Kundmachung enthaltenen Bestimmungen zu vollziehen verspreche. — e. Dem Anbote ist ein Muster des Gegenstandes, auf

den der Anbot lautet, beizulegen. In dieses zur Grundlage des abzuschließenden Vertrages bestimmte Muster hat die Parthei ihre eigenhändige Namens-Unterschrift auf einer besondern Karte mittelst ihres Siegels zu befestigen, und auf dieser Karte ausdrücklich anzusetzen, daß das Muster zu dem überreichten Anbote gehöre. — f. Dem Anbote ist ferner eine den zehnten Theil desjenigen Betrages, der nach dem gestellten Anbote für das in dem Letztern begriffene ganze Lieferungs-Object entfällt, umfassende Sicherheit anzuschließen. Dieselbe kann entweder im Baren, oder mit verzinsslichen Staatsschuldverschreibungen nach ihrem Curswerthe, oder mittelst einer von der Kammerprocuratur geprüften, und als gesetzmäßige Sicherstellung erkannten Hypothekar-Verschreibung geleistet werden. — g. Der von der Parthei gestellte Anbot ist für dieselbe, bis nicht die Zurückweisung von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer erfolgt, eben so verbindlich, als ob der förmliche Vertrag mit ihr auf der Grundlage der gegenwärtigen Bestimmungen abgeschlossen worden wäre. — h. Der Bescheid, ob der gestellte Anbot von der allgemeinen Hofkammer angenommen worden sey, oder nicht, wird am 12. Hornung dieses Jahres, in dem Expedite der genannten Hofstelle erhoben werden können. — i. Bei der Auswahl unter verschiedenen Anboten, in sofern solche zur Annahme geeignet gefunden werden, wird man auf das vortheilhaftere Preismaß, die vorzüglichere Beschaffenheit der angebotenen Waare und die größere Menge des Anbotes Rücksicht nehmen. Bei Feuergewehren wird es insbesondere als ein Vorzug betrachtet werden, wenn dieselben mit gleicher Festigkeit, Dauerhaftigkeit und Brauchbarkeit ein geringeres Gewicht verbinden, als andere im Uebrigen gleich geartete Musterstücke. — k. Steht eine Parthei Anbote für mehrere oben als Gegenstände getrennter Anbote erklärte Artikel, so ist dieselbe nicht befugt, von dem Anbote für einen oder den andern Artikel zurückzutreten, weil ihr Antrag nicht für alle Gegenstände durchgehend angenommen wurde. — l. Eben so wenig soll hiezu die Parthei, welche den Anbot auf die Menge des ganzen Bedarfes für jede der genannten Provinzen stellte, berechtigt sein, wenn die Annahme für eine um ein Fünftheil größere oder geringere Menge, als oben ausgedrückt ward, erfolgt. — m. Sollte die Parthei, deren Anbot angenommen wurde, von demselben zurücktreten, und die Ausfertigung der förmlichen Vertrags-Urkunde verweigern, so

wird dieselbe als vertragsbrüchig angesehen werden, und es sollen dem Staatschätze gegen sie die oben 6. und 7. ausgedrückten Rechte dem vollen Umfange nach zukommen.
— Wien am 12. Jänner 1830.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 109. (1)

Nr. 347.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Margareth Tallavania, wider Jacob und Theresia Persche, wegen aus dem Urtheile, ddo. 5. September 1829, schuldiger 500 fl. M. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, den Crequirten gehörigen, auf 3590 fl. 20 kr. geschätzten, hier in der Stadt, sub Consc. Nr. 251, liegenden, dem Grundbuchsamte des hiesigen Stadt-Magistrats dienstbaren Patidenthauses, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 22. Februar, 22. März und 26. April l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei der Executionsführerin, Margareth Tallavania, einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 19. Jänner 1830.

Z. 100. (1)

Nr. 204.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird über Ansuchen des Balthasar Hofmann, durch Dr. Eberl, dem unbekannt wo befindlichen Anton Ruß, oder dessen allfälligen Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider selbe bei diesem Gerichte der Balthasar Hofmann, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung, der seit 22. Februar 1783, in Folge Carta bianca, ddo. 1. Februar 1783, zu Gunsten des Anton Ruß, auf dem Hause Nr. 58, in der Pollana, haftenden Post pr. 2900 fl., eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung ange sucht, welche auf den 19. April d. J., Vormittags um 9 Uhr ausgeschrieben worden ist. Da der Aufenthaltort des beklagten Anton Ruß, oder des-

sen allfälligen Erben, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Wurzbach, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung, ausgeführt und entschieden werden wird. Dieselben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 16. Jänner 1830.

Z. 99. (3)

Nr. 85.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekanntten Erben des Ludwig v. Schluderbach, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider sie bei diesem Gerichte Sigmund Skaria, die Klage auf Bezahlung am Zehendpachtchillinge schuldiger 210 fl., c. s. c. eingebracht, worüber die Tagsatzung auf den 19. April d. J., um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde. Da der Aufenthaltort der beklagten Erben des Ludwig v. Schluderbach, diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Lorenz Eberl, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die unbekanntten Erben des Ludwig v. Schluderbach, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 12. Jänner 1830.

Z. 101. (3)

Nr. 251.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Johann Evang. Wutscher, Realitäten-Besizer zu Laibach, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der vom Joseph Potorschnig, an seine Ehegattinn Julianna, geborne Triegler, ausgestellten, seit 4. November 1820, auf der Escherscher'schen Gült, zur Sicherheit der Julianna Potorschnig'schen Heirathsprüche inabulirten Sicherstellungs-Urkunde, ddo. 16. October 1820, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Sicherstellungsurkunde, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Vitrstellers Johann Ev. Wutscher, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 16. Jänner 1830.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 110. (2)

Nr. 90.

K u n d m a c h u n g.

In Folge Verordnung der wohlöbl. k. k. obersten Hof-Postverwaltung, ddo. 10. d. M., Zahl 265, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die hohe k. k. allgemeine Hofkammer, im Einverständnisse mit der hohen k. k. siebenbürgischen Hofkanzley mit dem Decrete vom 22. December v. J., Zahl 48818/1869, die Posttritt-Taxe im Großfürstenthume Siebenbürgen vom ersten Februar 1830 angefangen, von 45 kr. auf Bierzig Kreuzer in C. M. für ein Pferd und einfache Poststation herabgesetzt habe, daß hingegen das Postillons-Trinkgeld bei dem bisherigen Ausmaße von 9 kr. C. M. für ein Pferd und einfache Poststation, und das Schmergeld bei der Gebühr von 8 kr. C. M., wenn der Postmeister das Fett hiezu gibt, außerdem aber bei 4 kr. C. M. verbleibt.

Uebrigens wird von diesem Zeitpuncte an die Gebühr für den Gebrauch einer halbgedeckten Postkalesche auf 20 kr., und für eine offene auf 10 kr. C. M. für eine einfache Poststation bestimmt.

K. K. illyrische Ober-Postverwaltung.
Laibach den 29. Jänner 1830.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 105. (2)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirkscommissariate der Umgebung Laibachs wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es habe das löbliche k. k. Kreisamt zu Laibach, mittelst Abfertigungs-Erkenntnisses vom 12. November 1829, Z. 12403, in die öffentliche Feilbietung der, dem Johann Rodermann gehörigen, der Herrschaft Kreuz und Oberstein, sub Rect. Nr. 422 dienstbaren, zu Esdernutsch gelegenen, auf 1670 fl. 40 kr. gerichtlich geschätzten 1/4 Hube, wegen eines seit mehreren Jahren an erlaufenen landesfürstlichen Steuerrückstandes pr. 79 fl. 38 kr., im politischen Executionenwege gewilliget, und es seien zu diesem Ende drey Tagsetzungen, und zwar: auf den 27. Februar, 27. März und 27. April, in Loco dieses Bezirkscommissariates jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn gedachte Realität bei der ersten oder zweiten Tagsetzung nicht um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden sollte, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Die Schätzung, der Grundbuchs-Extract und die Licitationsbedingungen, vermög welche Letztern unter andern jeder Licitant vor Annahme seines Angebotes ein Vadium pr. 167 fl. 4 kr., welches dem Ersteher in den Meistbot eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach der Licitation sogleich zurückgegeben werden wird, zu Handen der Licitations-Commission bar erlegen muß, sind in dieser Amtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen, die Realität aber kann besichtigt werden.

Es werden demnach alle Kauflustigen zu diesen Licitationen eingeladen.

K. K. Bezirks-Commissariat der Umgebung
Laibachs am 18. Jänner 1830.

Z. 102. (2)

Nr. 43.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Vidmer von Moschwald, gegen Michl und Jera Jallitsch, von dafelbst, Haus-Nr. 13, wegen Schulden 79 fl. M. M. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des gegnerischen, auf 104 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzten Real- und Mobilarvermögens gewilliget, hiezu drey Termine, und zwar: der erste auf den 24. Februar, der zweite auf den 23. März, und der dritte auf den 22. April 1830, jederzeit Vormittags 9 Uhr mit dem Beisage angeordnet, daß, wenn dieses Real- und Mobilarvermögen weder bei der ersten noch zweiten Tagsetzung nicht wenigstens um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, solches bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen können sowohl in dieser Gerichtskanzley in den gewöhnlichen Amtsstunden, wie auch bei der Licitation selbst eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee den 19. Jänner 1830

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 96. (2) Nr. 28579/4804.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Wegen Bestimmung einiger äußern Erfordernisse der Bezugs- oder Verkaufss- Arten von Baumwollenwaaren. — Um die Vollstreckung der Zollgesetze zu sichern, hat die k. k. allgemeine Hofkammer mit der Verordnung vom 21. November d. J., Zahl 28255, folgende Bestimmungen, die vom 1. April 1830 an, in Wirksamkeit zu treten haben, festgesetzt: — I. In Absicht auf die Bezugs- Ausweise über Baumwollenwaaren. — 1.) Jede Bezugs- oder Verkaufss- Note über Baumwolle, Baumwollgarne, oder andere Baumwollwaaren muß deutlich ausdrücken: — a. Die Gattung der Waare, die Zahl der Stücke, oder bei Waaren die nicht nach Stücken im Verkehre vorzukommen pflegen, der Einheiten, nach denen die Veräußerung geschieht, bei der Baumwolle das Gewicht, bei Baumwollgarnen und Wirkwaaren den Feins- Nummer der Garne, und das Gewicht derselben, bei Geweben die Länge und Breite der einzelnen Stücke, bei Baumwollgarnen endlich auch die Zahl der Päck. — b. Die Zahl des Blattes oder des Artikels im Gewerbsbuche, wo die Veräußerung der Waare eingetragen ist, in so fern der Aussteller zur Führung solcher Bücher verpflichtet ist, oder auch ohne diese Verpflichtung Gewerbsbücher führt. — c. Den Namen, Zunamen und Wohnort, wie auch das Gewerbe des Ausstellers der Bezugs- oder Verkaufssnote, dann der Partey, an welche der Gegenstand überlassen ward. — d. Endlich den Tag, Monat und das Jahr der Veräußerung. — 2.) Die Bezugs- oder Verkaufssnoten sollen von dem Aussteller, oder seinem gehörig bestellten Firmaführer eigenhändig unterschrieben seyn. Wäre der Aussteller des Schreibens unfähig, so hat derselbe sein gewöhnliches Handzeichen beizusetzen, und ein Zeuge, der sich als solcher, und als Namensfertiger zu unterzeichnen hat, den Namen des Ausstellers zu unterschreiben. — 3.) Die Bezugs- oder Verkaufssnote muß entweder unmittelbar auf die Person des Besitzers der Waare, oder Falls sich die Waare eben in der Versendung befindet, desjenigen, an den solche gerichtet ist, lauten; oder auf ihn von dem frühern Besitzer mittelst der, auf den

Rücken der Note deutlich anzusehenden, Abtretung übertragen worden seyn. — 4.) In Absicht auf die Unterfertigung der Abtretung einer solchen Note, von einem Besitzer der Waare an den Andern, ist dasselbe zu beobachten, was für die Unterschrift der Note selbst angeordnet ist. Auch muß jeder solchen Abtretung die Zahl des Blattes, oder des Artikels in dem Gewerbsbuche, worin die weitere Veräußerung der Waare eingetragen ist, beigedrückt werden. — 5.) In so fern die Note in Orten, in denen die Stellung der Waare bei dem Eintreffen zu einem Gefäßsamte, nach den daselbst bestehenden Vorschriften angeordnet ist, gefunden wird, so ist dieselbe nur dann zu berücksichtigen, wenn solche auf der Rückseite mit der Widmung des Amtes, bei dem die Stellung geschah, versehen ist. — 6.) Bezugs- oder Verkaufssnoten, welche nicht mit den in der gegenwärtigen Anordnung festgesetzten Erfordernissen versehen sind, sollen zur Deckung von Baumwolle, Baumwollgarnen, oder andern Baumwollwaaren, von den Gefäßs- Behörden und ihren Bestellten nicht angenommen werden, daher die Partey, Falls sie zur Nachweisung des Bezuges nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet ist, denselben auf Verlangen der Behörden in andern Wegen gehörig auszuweisen hat. — 7.) Die hier festgesetzten Erfordernisse sind bloß als eine Bedingung, ohne welche der beigebrachte Bezugs- Ausweis zur Annahme sich nicht eignet, zu betrachten. Hieraus darf jedoch keineswegs gefolgert werden, daß Bezugs- Noten, welche die bemerkten äußern Erfordernisse an sich tragen, von Seite der Finanzbehörden als ein rechtsgültiger Beweis des Ursprunges oder Bezuges der Waare, angenommen werden müssen. Die Finanzbehörden und Aemter bleiben vielmehr berechtigt, in den Fällen, in welchen sie Bedenken gegen die Richtigkeit einer, wenn gleich mit den angeordneten äußern Erfordernissen versehenen Bezugs- oder Verkaufssnote finden, nach ihrem Ermessen auf die Herstellung des vollen Beweises zu dringen, die Untersuchung im gehörigen Wege einzuleiten, und den Vorschriften gemäß zu verfahren. — II. Ueber die Führung von Gewerbsbüchern. — 8.) Die Inhaber von Baumwollspinn- und Baumwollwaaren- Druck- Fabriken sind verpflichtet, über diesen Gewerbsbetrieb geordnete Gewerbsbücher zu führen. — 9.) Diese Bücher müssen deutlich und zergliedert Alles enthalten, was sich auf die Anschaffung und Verwendung der zum Ver-

werkbetriebe erforderlichen Stoffe, dann den Absatz der erzeugten Fabrikate, oder der verbliebenen Abfälle bezieht. — 10.) In diesen Büchern ist anzugeben: — a. Die unterscheidende Gattung des angeschafften, gefertigten oder veräußerten Gegenstandes, die Zahl der Stücke oder derjenigen Einheiten, nach welchen der Gegenstand im Verkehre gewöhnlich gekauft und veräußert zu werden pflegt; insbesondere bei der Baumwolle das Gewicht, bei Baumwollgarnen die Zahl der Päckchen, der Nummer, der Feinheit und das Gewicht; bei Geweben die Länge und Breite, dann die Farbe der einzelnen Stücke. — b. Der Zeitpunkt, zu welchem die Anschaffung, die Verfertigung oder der Verschleiß geschah. — c. Die einzelnen Posten sind in den Gewerksbüchern mit, vom Anfange bis zum Ende des Jahres, ununterbrochen fortlaufenden Posten oder Artikel-Zahlen zu versehen. — 11.) Jede Anschaffung muß täglich, sozgleich nach dem dieselbe geschah, eingetragen werden. Nebst der vollständigen Bezeichnung des angeschafften Gegenstandes muß aufgeführt werden: — a. Die Partei von welcher die Fabrik denselben erwarb. — b. In so fern der Gegenstand unmittelbar aus dem Auslande bezogen ward, oder zu den, in Gemäßheit der bestehenden Gesetze von dem freyen Verkehre im Innern ausgenommenen Waaren gehört, den Tag und die Zahl der Zollbolkette, welche die richtige Verzollung ausweist, in andern Fällen hingegen die Bezeichnung der zur Bedeckung erlangten Bezugsnote. — 12.) Die Verwendung der verarbeiteten Gegenstände ist wenigstens am Schluß einer jeden Woche in das Gewerksbuch einzutragen. — Es sind aufzuführen: — a. Die Waaren, deren Verfertigung bis zu dem Zeitpunkte der Eintragung beendigt wurde. Gegenstände, die sich noch in der Bearbeitung oder Bereitung befinden, brauchen, während der Dauer des Verfahrens der Fabrikation nicht eingetragen zu werden. — b. Die Menge und Gattung der hierzu verwendeten Stoffe. — c. Die Nummer der Fein-Spinn-Maschinen und Druckereyen, der Modelle und Walzen die verwendet wurden. — d. Die Namen der Spinner und Drucker, die bei diesen Gewerksverrichtungen beistanden waren. — e. Endlich die Menge der nach der Fabrikation gebliebenen Abfälle. — 13.) Der Verkauf ist jedesmal sogleich einzutragen. — In dem Buche muß angegeben werden: — a. Der Gegenstand der veräußert ward. — b. Die Partei, an

welche die Veräußerung geschah. — c. Der bedingene Preis. — d. Falls der Eigenthümer der Fabrik noch andere Gewerks-Unternehmungen besitzt, in welche die gefertigte Waare zur weitem Verwendung übergeht, z. B. wenn der Inhaber einer Garnspinnfabrik zugleich Weberei treibt, so sind die gefertigten Gegenstände, welche in diese zweite Gewerksanstalt übergeben werden, gleich andern veräußerten Gegenständen, in das Verkaufsbuch einzutragen. — 14.) Aus dem Tagebuche über die Verkäufe sind die Verkaufsnote, die den Käufern übergeben werden, an derjenigen Stelle, an welcher die Veräußerung eingetragen erscheint, auszuscheiden, daher auch dieses Buch die Einrichtung einer Furte erhalten muß. — 15. Zur größeren Deutlichkeit werden Muster der Fabrikations- und Verkaufsbücher, (Muster A. B.) welche die erforderlichen Abtheilungen für eine Baumwollspinnfabrik enthalten, beigefügt. Für Baumwolldruckfabriken ergibt sich die Anwendung von selbst. Statt der rohen Baumwolle erscheinen bei den Druckfabriken Baumwoll-Gewebe als Stoffe, deren Anschaffung und Verwendung auszuweisen ist. Den Parteien bleibt übrigens gestattet, ihre Gewerksbücher in einer von diesen Mustern abweichenden Gestalt zu führen, wenn nur dieselben in der Wesenheit sämtliche vorgeschriebene Angaben deutlich und vollständig enthalten. — 16.) Die Vorschriften der Gerichts-Ordnung über die Erfordernisse der Gewerksbücher, bleiben unberührt. — 17.) Die Finanzbehörden, und ihre Abgeordneten sind berechtigt in die Gewerksbücher Einsicht zu nehmen, daher ihnen diese Bücher sammt den Urkunden, auf die sich darin berufen wird, auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen sind. — 18.) Sollte eine zur Führung der Gewerksbücher nach der gegenwärtigen Anordnung verpflichtete Partei dieselbe gänzlich unterlassen, die Bücher nicht ununterbrochen während des Gewerksbetriebes führen, oder in der Art der Führung die Vorschrift nicht genau beobachten, so wird gegen dieselbe von der Landesbehörde, der die Verwaltung des Zollgefälls anvertraut ist, eine den Umständen angemessene Geldstrafe, die jedoch nicht unter fünf Gulden (für das lomb. venez. Königreich 15 Lire) zu stehen, und Einhundert Gulden (300 Lire) nicht zu übersteigen hat, verhängt werden. — Dieß wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 24. December 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Element Graf v. Brandis,
k. k. Subernialrath.

Gubernial = Verlautbarungen.

Z. 104.

ad Sub. 27975/2777.

V e r l a u t b a r u n g

über Privilegien-Verleihungen, Verlängerungen, Ungültigkeits-Erklärungen und Erlöschungen. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat neuerdings folgende Privilegien nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 8. December 1820, zu verleihen befunden, und zwar: Erstens. Dem Luigi Enrico de Blangi, aus Paris, wohnhaft in Mailand, Piazza delle Galline, Nr. 1701, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen Methode Kerzen von einer besondern Zusammensetzung (Bougies Cyrogenes genannt) zu erzeugen, welche den Vortheil gewähren, daß sie keinen Geruch verursachen, nicht rinnen, und nicht gepußt werden dürfen, daß sie ferner weiß wie Marmor und so durchsichtig, wie die besten französischen und englischen Kerzen sind, daß sie sich gleich den feinsten Wachskerzen angenehm anfühlen, ein schönes lebhaftes Licht, dem Gaslicht ähnlich, ohne jedoch das Auge zu belästigen, verbreiten, und daß sie endlich erst bei 60 Graden Wärme schmelzen, daher sie in die wärmsten Länder verführt, und in jeder Jahreszeit erzeugt werden können. — Zweitens. Dem Thomas Hinteregger, bürgerlichen Tuchscherer, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 171, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung an der Dampf-Dekativ-Maschine, mittelst welcher man durch eine besondere Vorrichtung zu gleicher Zeit, durch Heizung eines einzigen Kessels dekativiren und Glanz abziehen, und durch diese Vorrichtung alle Gattungen von Wollartikeln, als: Tücher, Casimire, Satinets, Shawltücher etc. appretiren und dekativiren könne, wobei viel Zeit und die Hälfte des bisher erforderlichen Brennmaterials erspart, und die Waare viel schöner und zu billigeren Preisen hergestellt werde, indem beide Maschinen durch eine und dieselbe Heizung, was bei den bisher bestehenden Dekativ-Maschinen nicht statt fand, betrieben werden können. — Das politechnische Institut hat dieses Privilegium unter der Bedingung für zulässig erklärt, daß der Kessel, in welchem der Dampf zum Dekativiren und Glanzabziehen entwickelt wird, mit einem Sicherheitsventil versehen werde. — Drittens. Dem Giacinto Amati, Pfarrer der Kirche St. Ferri, und Girolamo Forni, Apotheker, wohnhaft in Mailand, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung einer neuen Substanz zur Darstellung des Gases zur Beleuchtung, wobei alle Vor-

theile der bereits bekannten Methode in Betreff dieser Beleuchtungsart erzielt, und zugleich die Unzukömmlichkeiten derselben vermieden werden. Das politechnische Institut hat die Ausführung dieses Privilegiums für gefahrlos erklärt. — Viertens. Dem Franz Anton Hueber, Besitzer eines ausschließenden Privilegiums, wohnhaft in Absam in Tirol, und Traugott Ertel, Inhaber des mathematischen und mechanischen Instituts zu München, wohnhaft in München, im Königreiche Baiern, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen hydraulischen Pumpe, deren Wesenheit darin bestehe: 1tens. Gründe sich ihre Construction auf ein ganz neues System, so zwar, daß man an keine äußere noch innere Form, nämlich in Stiefel und Kolben gebunden sey, sondern jede prismatische Figur dazu gewählt werden könne; 2tens. Können nach Verhältniß ihrer Größe jede beliebige Quantität Wasser nach Verlangen bis 10000 Kubikfuß in einer Minute mittelst einer äußerst geringen Kraftanwendung gehoben werden; 3tens. Können diese Pumpen nicht nur zu Saug- und Druckwerken vereint, sondern zu den letztern auch allein, ferner zu Feuerspritzen, Ziehbrunnen, Schiffspumpen und Brunnenhäusern, dann in Bergschächten zum Heben des zusetzenden Wassers verwendet werden; 4tens. Werden dieselben nach Umständen so construirt, daß sie nicht nur vertikal, sondern auch horizontal ohne Beschränkung ihrer Wirkung aufgestellt werden können; 5tens. Können sie auf Verlangen doppelt oder vierfach wirkend gebaut werden, wobei sie äußerlich immer nur einen Körper bilden; 6tens. Sei jede bekannte Art von Kraftäußerung anwendbar, um diese Pumpen in Bewegung zu setzen; 7tens. Endlich sei der innere Mechanismus von einer solchen Construction, daß er nie durch Reibung oder Berührung mit einem Körper ausgehe, oder Schaden leide, daher auch durchaus keiner Reparatur unterworfen sey. — Das politechnische Institut hat dieses Privilegium in technischer Beziehung für zulässig erklärt. — Fünftens. Dem Graziadio Minerbi, Carl Ludwig Chiorza und Schnell-Griot, Handelsleute und Inhaber der k. k. priv. mechanischen Spinnerei von Haidenschaft, wohnhaft in Triest, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung durch eine Reihe von verschiedenen auf einander folgenden mechanischen Vorrichtungen oder Maschinen aus dem Abgange der Seiden-Cocons ein sehr schönes, zu jedem Gewebe brauchbares Gespinnst, wohlfeiler, in größerer Quantität, und in viel besserer Qualität, als nach der bisherigen Me-

thode zu erzielen. — Sechstens. Dem Heinrich Müdler, Hutfabrikant und Hausinhaber zu Horn, in Niederösterreich, wohnhaft in Wien, Adler-Gasse, in der Stadt, Nr. 722, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung in der Erzeugung aller Gattungen von Filzhüten und der mit Seidenfelpen zu überziehenden Filzhüte, nämlich mittelst einer verbesserten Vorrichtung, alle Gattungen Filzhüte ohne Kohlenfeuer zu filzen, dann sowohl neu- als altgestreifte Filzhüte gleichfalls ohne Kohlenfeuer zu dünsten. — Siebentens. Dem August Becker, befugter Lactirwaaren-Fabrikant, wohnhaft in Wien, Altlerchenfeld, Nr. 172, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung, aus Tombac, Messing und Eisenblech, alle Gattungen ovaler, viereckiger und runder Tassen, so wie auch Lichtscheertassen, Bouteillen, Glasuntersätze ze. auf englische und französische Art aus einem Stücke zu pressen, wodurch der Vortheil erzielt werde, daß diese Arbeit geschwinder, als nach dem bisherigen Verfahren vor sich gehe, mithin auch Wohlfeilheit der Waare erzielt werde. — Achtens. Dem Ludovico Franco, Edelmann aus Padua, und Pietro Manin, Advocat in Venedig, wohnhaft in Venedig, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung, einen luftartigen, geruchlosen und unschädlichen, bisher nicht beachteten Stoff, der sich aus Kanälen, Bächen und Sümpfen entwickelt, mit sehr einfachen Mitteln aufzufangen, und ihn in besonderen hermetisch geschlossenen Recipienten aufzubewahren, um ihn sodann bei der Luftschifferei und zu anderem unschädlichen Gebrauche zu verwenden. — Das politechnische Institut hat gegen die Verleihung dieses Privilegiums in technischer Beziehung nichts zu erinnern befunden. — Neuntens. Dem Gottfried Wilda, Knopf- und Metallwaarenfabrikant, wohnhaft in Wien, Landstraße, Nr. 513, für die Dauer von einem Jahre, auf die Verbesserung der Ring-Kastenbeschläge, dann der ungarischen Pelz- und Dollmanns-Knöpfe von der feinsten bis zur ordinärsten Gattung mit allen möglichen gepreßten Dessins, wornach itens der Ring der sogenannten Ring-Kastenbeschläge von gezogenem Draht, dem man jede beliebige Form geben könne, und nicht wie bisher von gegossenem oder eingewolltem Zeug gemacht werde; itens die Kugel von dem Ringkloben, und der Ring mit jedem beliebigen Dessin versehen werden können, welche bisher nur glatt erzeugt wurden; itens der Kugel- oder Ringzapfen nicht wie gegenwärtig in die Kugel eingelöthet, sondern

durch ein Press- oder Fallwerk eingezwängt werde, wodurch die Einlöthung, und die dem Metall schädlichen Kaltbrüche beseitiget werden; 4tens endlich die ungarischen Pelz- oder Dollmannsknöpfe auf dieselbe Art, wie die Ringkugel (sub Nr. 2 und 3) erzeugt werden, nur mit dem Unterschiede, daß statt des Kugelzapfens ein Drehboden von gegossenem oder gestrecktem Metall eingezwängt werde, was bisher entweder mittelst der Drehbank, oder mittelst der Zusammenlöthung des Knopfes aus zwei Theilen geschah. — Verlangert wurde: a.) Das Privilegium des Christian Georg Jasper, ddo. 4. November 1824, auf die Erfindung einer Rasir-, Rubricir- und Linir-Maschine, auf die Dauer von fünf Jahren. — b.) Das einjährige Privilegium des Wiener Baumwollwaaren-Fabrikanten und bürgerl. Handelsmannes, Joseph Winter, ddo. 20. December 1828, auf die Verfertigung der papiernen Hals- und Hemdenkrägen, auf die weitere Dauer von zwei Jahren. — c.) Das dem Emmanuel Deutsch, unterm 27. April 1825, auf eine Erfindung in der Bereitung der Wolle verliehene Privilegium, auf weitere fünf Jahre, und d.) Das Privilegium des Johann Gottlieb Otto, ddo. 13. Jänner 1823, auf eine Erfindung in der Erzeugung des Malysyrupes, welches später bloß rückwärtlich der Verfahrungsweise den Malysyrup durch Kalkwasser und Spodium zu reinigen, also bloß als Verbesserungs-Privilegium aufrecht erhalten wurde, auf die fernere Dauer von drei Jahren. — Dagegen wurde wegen Nichtbetriebes durch längere Zeit als ein Jahr für erloschen erklärt: Erstens. Das fünfzehnjährige Privilegium des Vincenz Hueber, vom 9. Juny 1822, auf die Entdeckung, den Wein durch Condensation zu erzeugen. — Zweitens. Das fünfjährige Privilegium desselben Huebers, ddo. 16. July 1825, auf die Verbesserung seiner privilegirten Weinbereitungs-Methode. — Drittens. Das fünfjährige Privilegium des Paul Bellotti, vom 15. Juny 1824, auf die Erfindung, mittelst eines allmählig fortschreitenden Processes drei verschiedene Substanzen, als eine Lauge, einem ägenden im Wasser auflöslichen Teig, und ein flüßiges, oxygenirtes, alcalinisches Salz hervorzubringen, und Viertens. Das fünfjährige Privilegium desselben Bellotti, vom 17. August 1824, auf die Erfindung Papier und Pappe aus verschiedenen Pflanzstoffen zu erzeugen. — Wegen Ablauf der ertheilten Privilegienzeit aber sind erloschen: a.) Das Privilegium des Gutsbesizers, Faustlin

Bozzoni zu St. Zeno, in der Lombardie, ddo. 19. August 1826, auf eine verbesserte Vorrichtung zum Durchbohren der Heuhaufen. — Dieses Instrument, welches man füglich Heubohrer nennen kann, besteht aus zwei cylindrischförmigen 1 1/2 Zoll weiten Röhren von Blech, welche dadurch mit einander vereinigt werden können, daß bei einer derselben drei lappenförmige Ansätze angebracht sind, die in die Einschnitte, eines an der innern Wand des andern Rohres befindlichen Ringes einpassen, und durch Umdrehen Befestigung erhalten. Das vordere Ende, der verlängerten Röhre hat eine Schneide, und in Gestalt eines Schnecken- oder Schraubenganges, windet sich eine schneidende Schiene einige Zolle aufwärts über der vordern Schneide um die Röhre. Eine an letzterem befindliche Scale macht die Tiefe des Eindringens der Röhre in den Heuhaufen bekannt, welches dadurch erleichtert wird, daß man Hebel in die, in dem hintern Theil der Röhre angebrachten viereckigten Löcher oder Oeffnungen einstecken kann. — h.) Das Privilegium des Kaufmanns, Conrad Schnell, in Lindau, ddo. 26. Juny 1826, auf die Erfindung von Schiffen, die ohne Ruder bloß mit Schaufelrädern getrieben werden sollen. — Das Wesentliche der Einrichtung dieser Schiffe besteht aus einer ohngefähr in der Mitte derselben quer auf den Seitenwänden ruhenden Welle, an deren beiden Enden außerhalb große Wasserräder mit Schaufeln angebracht sind, die Welle wird durch ein Triebrad mit einem andern etwas größeren Rade durch darüber laufende Riemen oder Ketten in Verbindung gesetzt. An der Achse des letztern werden in ganz kleinen Schiffen auf einer Seite, und in größeren auf beiden Seiten Kurbeln von beliebiger Länge angefest, durch deren Umdrehung die Bewegung des ganzen Werkes erzielt wird. — Die Größe der Räder und das Flächenmaß der Schaufeln richtet sich nach der Größe der Schiffe, und es kommt nur zu bemerken, daß die Schaufeln beweglich, und durch einem hinter jedem Wasserrade am Schiff oder am Gestell der Maschine angebrachten Leiter immer in senkrechter Stellung erhalten werden. — c.) Das Privilegium des Jacob Jagellaar, ddo. 28. September 1827, auf Verbesserung bei Erzeugung des Siegelacks. — Diese Verbesserungen bestehen darin, daß zur Siegelack-Masse statt der Kreide oder des Haarpuders Bittererde (Magnesia) beigemischt wird; daß ferner das Uberschmelzen der Oberfläche der Siegelackstangen nicht wie gewöhnlich durch Flammenfeuer oder mit glühenden Eisen oder

Kohlen, sondern in einem erhitzten eisernen Kasten geschieht, und daß endlich die Bearbeitung des mehrfarbigen oder marmorirten Siegelacks auf eine sehr einfache Weise bewerkstelliget wird. — Die verschiedenfarbigen flüssigen Siegelacke, welche sich in einem und demselben Topfe von einander abgesondert befinden, werden nämlich durch den mit den Abtheilungen des Topfes correspondierenden Halse zugleich ausgegossen. d.) Endlich das Privilegium des Ludwig Jetter, ddo. 27. Februar 1828, auf eine Verbesserung des Bräu-Apparates. — Dieser Apparat hat zwei Brunnen um die Maische in die Bräupfanne aufzupumpen, und am letzteren sind zwei Auslaufrohren angebracht, mittelst welchen nach jedemaligen Kochen die Würze in abgesonderte Bottiche abgelassen werden kann. Es gewährt demnach diese Vorrichtung nach der Meinung des Erfinders den Vortheil, daß während die heiße Flüssigkeit aus der Pfanne durch eine Auslaufrohre in die correspondierende Maischbottich abgezogen worden ist, die Bräupfanne unmittelbar darauf mittelst des zweiten Brunnens oder Pumptwerkes vollgefüllt wird, und daß auf solche Weise man in der nämlichen, zu einem Gebräue erforderlichen Zeit zwei Gebräue vorzüglich mit Ersparung am Brennmaterial vornehmen kann, da die einmal gehitzte Pfanne ununterbrochen benützt, und die derselben immer neu zugeleitete Maische mit viel geringerer Feuer wieder heiß wird. Um das Abfließen der Bierwürze nach den zwei entgegengesetzten Seiten zu befördern, ist der Boden der Pfanne in der Mitte etwas erhaben und oval. Auch ist dieselbe am Rande bei zwei Zoll hoch einwärts gebogen, um sie ohne Gefahr des Ausprudelns beim Sieden ganz voll machen zu können. — In Ansehung des, dem Abascher 1824 verliehenen fünfjährigen Privilegiums, auf die Erfindung aus den Begamentischen Rhumgetränken und aus Slivowitz, Annis und Korngeist, und aus diesem Kosoglio und Liqueur zu erzeugen, hat die competente technische Behörde bei der Verhandlung über einen von der Wiener Branntweiner-Innung dagegen gemachten Einspruch die Aeußerung erstattet, daß sich der Gegenstand des Privilegiums von dem allgemein üblichen Verfahren der Reinigung des Branntweines und des Abzirkens desselben über Annis, nur durch die Verwendung der Korn- und Brotkohle nebst der Holzkohle unterscheidet, daß aber diese Verwendung ohne einen vollkommenen Erfolg zu gewähren, größere Kosten

verursache. — Da hiernach der gedachte Gegenstand weder als eine Erfindung, noch als eine Verbesserung im Sinne des 27. §. des allerhöchsten Patentes vom 8. December 1820 erscheint, so hat die k. k. allgemeine Hofkammer die Entscheidung der k. k. niederösterreichischen Regierung, wodurch das fragliche Privilegium für ungiltig erklärt wurde, bestätigt. — Eben so hat die competente technische Behörde bei der Verhandlung über den Einspruch der Wiener Branntweiner-Innung gegen das dem Franz Weiß, am 13. December 1825 verliehene Privilegium nach Einsicht der Beschreibung sich dahin ausgesprochen, daß die Einrichtung des Branntweimbrenn-Apparates mit Röhren und hölzernen Blasen zur Destillation mittelst des Dampfes mit Vorrichtungen zum Condensiren der geistigen Dünste, und mit einem Apparate zum Kochen der Kartoffeln; ferner das Verfahren aus Kartoffeln mit einer Beimischung von Getreidearten Branntwein und Spiritus zu erzeugen; endlich verschiedene Zusammensetzungen von Ingredienzen zum Behufe der Rosoglio- und Liqueur-Erzeugung, den Privilegiums-Gegenstand bilden, und daß demselben, theils wegen früherer Beschreibung in gedruckten Werken, nämlich in jenen von Schmitt und Hermbstädt, theils wegen früherer allgemein bekannter Ausübung die Neuheit im Sinne des 27. §. des allerhöchsten Patentes vom 8. December 1820 mangle. Diesem gemäß hat die k. k. allgemeine Hofkammer das besagte Privilegium im Einklange mit der Entscheidung der niederösterreichischen Regierung für ungiltig erklärt. — Dieses wird in Folge der herabgelangten hohen Hofkanzleidecrete vom 31. October, 8, 10., 13., 20., 21., 22., 25., 27. und 28. November l. J., Zahlen 25584, 26087, 25939, 26765, 27402, 27304, 27299, 27540, 27811, 28157 und 28156, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. kaiserlichen Gubernium. Laibach am 10. December 1829.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.
Johann Schneck,
k. k. Gubernialrath u. Protomedicus.

Z. 120. (1) ad Sub. Nr. 1491.
Concurs-Verlautbarung.

Bei der k. k. Normal-Hauptschule in Triest ist die Lehrersstelle der ersten Classe oberer Abtheilung, mit der jährlichen Besoldung von 500 fl. aus dem Schulfonde in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich für diesen Dienstposten geeignet glauben, und den-

selben zu erhalten wünschen, werden hiemit aufgefordert, ihre durchaus eigenhändig geschriebenen, und an dieses Gubernium stylisirten Gesuche im gesetzlichen Wege längstens bis letzten Februar d. J. einzureichen, und über Alter, Vaterland, Geburtsort, Stand, Gesundheit, Religion, Moralität, zurückgelegte Studien und bisherige Verwendung, dann über vollkommene Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache mit den erforderlichen Documenten, so wie über ihre Lehrfähigkeit sich gehörig auszuweisen. — Auch ist im Gesuche anzugeben, ob der Bittsteller mit irgend einem Individuum des übrigen Personals dieser Lehranstalt verwandt oder verschwägert, und in welchem Grade er es sey. — Vom k. k. kaiserlichen Gubernium. Triest am 12. Jänner 1830.

Z. 114. ad Nr. 12. Sub. Exp. Dir.
K u n d m a c h u n g.

Das hohe k. k. Gubernium hat mit Verordnung vom 21. d. M., Zahl 1135, dieser Gubernial-Expedit-Direction aufgetragen, die bei dem hiesigen Gubernial-Haupttarante erliegenden sechs Knäuel wollene Beinkleider-Schnüre von weißer und blauer Farbe, und eine Rolle wollener Bänder von gemischten Farben zu übernehmen, und um den möglichst vortheilhaften Preis zu veräußern. — Da diese Effecten für Handelsleute, Krämer, Posamentirer, Tappezierer und Kleidermacher zum Gebrauche vorzüglich geeignet sind, so wird anmit kund gemacht, daß zur Veräußerung derselben auf den 6 künftigen Monats Hornung bei dieser Gubernial-Expedit-Direction um 9 Uhr Früh abgehalten, und an den Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung auszufolgt werden. Wozu Kauflustige zu erscheinen vorgeladen werden. Von der k. k. Gubernial-Expedit-Direction. Laibach am 29. Jänner 1830.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 121. (1)

Getreid-Verkauf.

Am 15. künftigen Monats Februar, um 9 Uhr Vormittags, werden in der Amtskanzley der Staatsherrschaft Gallenberg im Versteigerungswege

63 8/32 Meßen Weizen,
37 20/32 „ Korn, und
8 25/32 „ Hirse

an den Meistbietenden hintangegeben werden; zu welcher Getreidversteigerung alle Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Verwaltungs-Amt der Staatsherrschaft Gallenberg am 29. Jänner 1830.